

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Landwirt aus Gärnersdorf, Eigentümer und Bewirtschafter des Grundstücks FlNr. 101/2  
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.07.2019

**wir [REDACTED], sind Eigentümer des Grundstücks 101/2 Gemarkung Gärnersdorf, das im Geltungsbereich des Bebauungsplan Amberg 127 Gewerbegebiet B85 / AM 30 liegt.**  
**Dieses Grundstück wird von uns landwirtschaftlich genutzt , und über einen geschotterten Feldweg im südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes erschlossen.**

**Wir weisen darauf hin, dieses Grundstück auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu wollen, und dieses auch weiterhin über den oben genannten Weg erreichbar bleiben muss, der auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar ist.**

**Des weiteren finden wir es sehr verwunderlich, das Sie unser Grundstück 101/2 Gemarkung Gärnersdorf mit einem Bebauungsplan überplanen und sogar schon ein Investor auf unserem Grundstück Gebäudeteile plant, ohne uns davon in Kenntnis zu setzen, beziehungsweise um Erlaubnis zu bitten.**

Entsprechend der ergänzenden Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2022 (siehe Anlage 9) wird die Zufahrt von Süden her schon lange über den geschotterten Weg über die Flst. 102/1, 103/1 und 147/8 ausgeübt. Damit könnte ein Gewohnheitsrecht entstanden sein. Eine alternative Zufahrt vom Norden her in das Flst. 101/2 ist momentan auf Grund einer Böschung nicht möglich. Eine Zufahrt über die Flst. 98/2 und 101/1 (anderer Eigentümer und anderer Pächter) kann ohne deren Zustimmung nicht geschaffen werden.

In Bürgerlichen Gesetzbuch ist im § 917 ein Notwegerecht gesetzlich festgeschrieben. Demnach besteht die ordnungsgemäße Benutzung vor allem im Zugang zu einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht. Ist der Zugang zu einem Grundstück jedoch weder unmittelbar über eine öffentliche Straße noch mittelbar über Dienstbarkeiten zu Lasten benachbarter („dienender“) Grundstücke gesichert, greift das Notwegerecht ein. Wie das Wort bereits signalisiert, dürfen keinerlei Zugangsmöglichkeiten bestehen, so dass ein Grundstückseigentümer an der ordnungsgemäßen Benutzung seines Grundstücks gehindert ist und für ihn daher eine Notlage besteht. Dann helfen ihm die gesetzlichen Regelungen über das Notwegerecht.

Das landwirtschaftliche Flst. 101/2 liegt im Norden in einer ausreichenden Breite an dem vorhandenen landwirtschaftlichen Flurweg mit angrenzenden Böschungsgrünstreifen (Flst. 2278/52) an. Eine Zufahrt ist durch Abflachung der Böschung und des angrenzenden Bereichs des landwirtschaftlichen Grundstücks herstellbar. Nach Mitteilung des Tiefbauamtes wird einer Abflachung der Böschung zugestimmt. Eine Zufahrt zum landwirtschaftlichen Grundstück ist deshalb rechtlich zulässig und technisch herstellbar. Eine umständliche und unbequeme Zufahrt muss vor Inanspruchnahme eines Notwegerechtes vom Landwirt in Kauf genommen werden. Der Anspruch auf Notwegerecht kann auch nicht mit einem Gewohnheitsrecht begründet werden.

Da für die Flst. 98/2, 100/1 und 101/2 von den Eigentümern keine Verkaufsbereitschaft besteht, sind nun die Grundstücke aus den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes herausgenommen worden. Sie können weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, da in die vorhandene Zufahrt nicht eingegriffen wird ( Flst. 98/2 und 100/1) bzw. das Grundstück weiterhin an einen landwirtschaftlichen Flurweg anliegt (Flst. 101/2).



Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zwei Landwirte aus Gärnersdorf und eine Eigentümerin verpachteter, landwirtschaftlicher Grundstücke - Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 10.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir, die Grundstückseigentümer und Anlieger des geplanten Gewerbegebietes entlang der Umgehungsstraße Amberg-Ost AM30 zwischen Moosacherweg und der B85, unsere Argumente gegen eine Ausweisung:

1. Das geplante Gewerbegebiet verbraucht mit den Nebenanlagen und landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen rd. 8 ha wertvolles Ackerland zwischen dem Stadtrand Amberg „Ost“ und den Ortschaften Moos und Gärnersdorf. Ein Großteil der Flächen wird seit 10 Jahren ökologisch bewirtschaftet.
2. Durch das geplante Gewerbegebiet für ein Autohaus mit Nebenbetrieben, wird wertvolles Naherholungsgebiet, Agrarland und Vorrangflächen von großer Bedeutung am Stadtrand zerstört.
3. Die erst vor einigen Jahren in nächster Nähe, sowohl am Stadtrand von Amberg und der Ortschaft Gärnersdorf gebauten Wohnhäuser werden erheblich in vielfältiger Weise durch Aussicht, Kleinklimaveränderung, Lärm und Geruch nachteilig beeinträchtigt.

Zu 1, 2, 4, 6, 7 und 8:

Der Planungsbereich liegt im Südosten des Stadtgebiets gegenüber einem bereits bestehenden Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und Gewerbegebiet an der Bundesstraße 85, einer der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Stadt Amberg mit Zubringerfunktion zur 8 km entfernten Bundesautobahn A6. Es gibt in dieser Richtung des Stadtgebiets keine weiteren Standortmöglichkeiten für Gewerbegebiete mit entsprechender verkehrlicher Anbindung.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes ist im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aus wirtschaftlichen Belangen einschließlich Förderung der mittelständischen Unternehmensstruktur und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlich. Der Bedarf an Gewerbeflächen wurde in der Begründung zur 122. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (4. Bedarfsberechnung) dargelegt.

Die überplanten Ackerflächen weisen mit Ausnahme eines kurzen Heckenabschnittes an der Straßenböschung zur B 85 keine weiteren erholungswirksamen Grünstrukturen auf. Die Wertigkeit des Planbereiches für die Naherholung an sich wird als gering betrachtet (vgl. Ausführungen im Umweltbericht). Die vorhandenen, für die Naherholung benutzbaren Wege (Feld- und Waldwege, Geh- und Radwege) werden beibehalten.

Auf Grund o. g. Standortgunst und des Bedarfes an Gewerbeflächen wird den wirtschaftlichen Belangen Vorrang gegenüber der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung auf den überplanten Flächen eingeräumt und es wird an der Ausweisung des Gewerbegebietes, u. a. auch die Ansiedlung von Autohäusern und Werkstätten, festgehalten.

Zu 3:

Zum Schutz umliegender Wohnorte wurde eine schaltechnische Untersuchung angefertigt. Demnach ergeben sich durch den Neubau der Straße durch den auftreten Gewerbeverkehr an der schutzwürdigen Bestandsbebauung keine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV. Des Weiteren erfolgte für die zukünftigen Gewerbebetriebe eine Geräuschkontingentierung im Bebauungsplanentwurf, um die einschlägigen Lärmrichtwerte zu den nächstgelegenen Immissionsorten, auch zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in Gärnersdorf, einzuhalten.

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zwei Landwirte aus Gärnersdorf und eine Eigentümerin verpachteter, landwirtschaftlicher Grundstücke - Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 10.07.2019

4. Die sandigen, sehr gut bearbeitbaren Ackerböden vor der Stadtgrenze Ambergs, mit frühen Bearbeitungs- und Erntezeiten, gelten nach der Agrarstrukturplanung als landwirtschaftliche Vorrangflächen.
5. Der geologische Untergrund im Übergangsgebiet vom Jurastein zum Verwitterungsgestein in Richtung Osten wird durch die geplante Baumaßnahme geschädigt. Dadurch ist die Grundwasserführung zum Wasserschutzgebiet im Krumbachgebiet bis zu den Trinkwasseraufbereitungsanlagen bei Hiltersdorf gefährdet. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Grundwasserströme für eine ungefährdete Trinkwasserversorgung für die Stadtgemeinde Amberg und der Gemeindegebiete Kümmersbruck und Freudenberg liegt nicht vor und dürfte mit der Ausweisung des rd. 8 ha großen Gewerbegebietes infrage gestellt sein.
6. Durch den Neubau der AM30 zwischen Raigering-Krumbach und der B85 sollten die Stadtteile Kleinraigering und Dreifaltigkeitsviertel vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die Zweckentfremdung der örtlichen Umgehungsstraße Amberg AM 30 darf durch neue Zufahrten und Ampeln nicht verstört werden. Die Fördermittel und der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss für die AM30 aus den Jahren 2000 sind unseres Erachtens infrage gestellt.

Mit der Ausweisung des neuen Gewerbegebietes mit einem weiteren „Autofriedhof“ mit Blechdächern und Blechkarossen und den erheblichen negativen Auswirkungen des Kleinklimas, Landschaftszerstörung, Vernichtung wertvoller Agrarflächen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung, erhöhte Überschwemmungsgefahr in den Ortschaften Moos, Gärnersdorf und Kümmersbruck werden von der Bürgervereinigung vehement abgelehnt.

Zu 3 Fortsetzung:

Auf Grund der Distanz zu den Wohnbaugebieten und der Art der angestrebten Nutzungen sind größere Geruchsbelästigungen nicht zu besorgen. Bei ansiedlungswilligen Betrieben, bei denen die Luftreinhaltung zweifelhaft wäre, würde im Genehmigungsverfahren ein Nachweis zur Einhaltung der TA Luft, der einschlägigen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, gefordert werden.

Nach dem ABSP ist die Fläche von Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Die Bedeutung dürfte auf Grund des abfallenden Geländes nach Gärnersdorf mit einer Funktion als Frischluftbahn verbunden sein (Abfluss von Kaltluft nach Gärnersdorf). Es ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr auf Grund des Abstandes zur Ortschaft sich nicht auswirken. Außerdem ist die Bedeutung der vorhandenen Agrarflächen als Frischluftproduktion durch den intensiven Ackerbau im Vergleich zu naturnahen Flächen mit Wald oder anderen Gehölzstrukturen eingeschränkt.

Bezüglich der Aussicht ist anzufügen, dass für die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete kein subjektives Recht auf Aussicht existiert, welches durch die Gewerbeansiedlung beeinträchtigt werden könnte. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Grund der vorhandenen Siedlungsstrukturen und der intensiv genutzten Agrarlandschaft ohne landschaftsprägenden Grünstrukturen von geringer Bedeutung.

Zu 5.

Hinsichtlich der Thematik Grundwasserbelastung wird auf die Ausführungen zur nachfolgenden Stellungnahme verwiesen (Seite 5 und 6).

Zu 6.

In die Funktion der AM 30 als Umgehungsstraße mit entsprechenden Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten wird nicht eingegriffen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur nachfolgenden Stellungnahme verwiesen (Seite 6).

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zwei Landwirte aus Gärnersdorf und eine Eigentümerin verpachteter, landwirtschaftlicher Grundstücke - Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 10.07.2019

7. Die Bürger im Osten der Stadt Amberg wollen keine weitere Autoabstellhalde. Ein Muster dieser Nutzung liegt in Amberg „West“ bereits vor.

**8. Wir fordern eine ersatzlose Streichung obiger Planungsabsicht.**

Die Nutzung der vorhandenen, nicht mehr genutzten Gewerbestandorte z.B. „ehemaliges Autohaus Zinkl, Autohaus Peter“, Möhlkaserne, Schlachthof wäre zu prüfen.

9. Analog der Gewerbeflächen im Westen von Amberg werden ca. 90 % des Regenwassers und Drainagewassers abgeleitet. Die anschließenden Flächen werden vom Oberwasser und Grundwasser trocken gelegt. Bei einer Planungsfläche von rd. 9 ha = 90.000 m<sup>2</sup> und der jährlichen Niederschlagsmenge von 700 mm errechnet sich eine Gesamtwassermenge von 5.6700.000 l, welche dem natürlichen Wasserhaushalt verloren geht.

10. Das abgeleitete Wasser wird in den Krumbach geleitet. Dadurch steigt das Risiko für Überschwemmungen um ein vielfaches.

11. Die landwirtschaftlichen Zufahrtswege werden erheblich beeinträchtigt.

12. Wir wollen, dass das Volksbegehren Artenvielfalt berücksichtigt wird.

Die Interessengemeinschaft wird alle rechtlichen Schritte einleiten, das Projekt zu verhindern.

Zu 8:

Für die Wiedernutzung des ehemaligen Autohauses Zinkl wird der Bebauungsplan „Stadteingang West“ aufgestellt, die ehemalige Möhlkaserne ist bebaut, im Schlachthofgelände erfolgt eine Neunutzung, die Wiederaufnahme der Nutzung des Autohauses Peter liegt im Ermessen des Eigentümers.

Zu 9 und 10:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes hat eine Fläche von ca. 6,3 ha und nicht wie angegeben rd. 9 ha. Durch die Ausweisung erfolgt eine weitgehende Versiegelung und Vernichtung des biogenen Ertragspotenzial der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes wird aber aus wirtschaftlichen Belangen gegenüber dem Flächenverbrauch als vorrangig gesehen und deshalb wird an der Aufstellung des Bebauungsplanes festgehalten. Der Bedarf an Gewerbeflächen wurde in der Begründung zur 122. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (4. Bedarfsberechnung) dargelegt. Ein Ausgleich des naturschutzfachlichen Eingriffes, welche durch das Vorhaben entsteht, wird an anderer Stelle durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen.

Auf Grund des durchlässigen Sandbodens ist nun vorgesehen, das Niederschlagswasser vor Ort zentral zu versickern. Auf die Ausführungen zur nachfolgenden Stellungnahme wird verwiesen (Seite 5 und 6).

Zu 11:

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Überquerungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge über die geplante Erschließungsstraße für den Feld- und Waldweg auf FlSt. 147/8 vor.

Zu 12:

Aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft im Planungsbereich mit untergeordneter Wertigkeit für den Arten und Biotopschutz sind die Beeinträchtigung für die Artenvielfalt nachrangig. Von der Naturschutzbehörde wurde folglich auch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Beurteilung der Folgen des Vorhabens auf die Artenvielfalt gefordert. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes werden hoheitsrechtlich von der Naturschutzbehörde vertreten.

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Landwirt aus Gärnersdorf

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 22.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon seit Jahren wird das Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Immenstetten, dem Sportpark Raigering, dem Baugebiet in Aschach sowie dem Baugebiet in Raigering , **ohne ausreichende Rückstaubecken und Unterhaltungs-Vorsorgemaßnahmen** ,in den Krumbach abgeleitet.

Nun wird geplant, dass das anfallende Oberflächenwasser aus dem (geplanten) Gewerbegebiet B85/AM30 durch die Entwässerungsmaßnahmen südlich von Gärnersdorf in den Krumbach Richtung Kümmersbruck abgeleitet werden sollen.

Darüber hinaus wird das Oberflächenwasser aus dem vor Jahren erschlossenen, und zwischenzeitlich bebautem Baugebiet in der Egererstraße und der Peter-Fischer-Straße in den Krumbach eingeleitet.

Durch das geplante Gewerbegebiet und die bereits durchgeführten Baumaßnahmen wird das Grundwasser vom Oberflächenwasser stark verunreinigt.

Bei Starkregenereignissen wird das komplette Krumbachtal überschwemmt, mit der Folge, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Vorrangflächen durch verunreinigtes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Durch die z.Z. geplante Entwässerungsmaßnahme für das Gewerbegebiet B85/AM30 soll im Bereich des Geländebeckens ein Überlaufbecken mit Dammscharte in Richtung der Ortschaft Gärnersdorf/Lupinenstraße erstellt werden. Sollte das geplante Überlaufbecken, auf Grund eines extremen Starkregenereignisses überfüllt werden, so wird es auf den **angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken zu Abschwemmungen des Mutterbodens kommen**, und in Folge dessen sind Schäden an/in den Häusern in der Lupinenstraße und im Grundweg in Gärnersdorf nicht auszuschließen.

Ungeachtet dessen, wird auch das **komplette Oberflächenwasser vom Stadtteil Bergsteig und dem Gewerbegebiet "An den Franzosenäckern"** in den Krumbach eingeleitet.

Im Bereich der Bundesstraße B85 und der Bahnlinie Nürnberg-Schwandorf werden durch die Entwässerungsmaßnahmen die vorhandenen Bauwerke erheblich beeinträchtigt.  
**Die geplante Erweiterung der B85 und der Ausbau der vorhandenen Bahnlinie wurde in den Überlegungen/Berechnungen in keinsten Weise berücksichtigt.**

Zu Wasserwirtschaft, Behandlung Niederschlagswasser:

Die Stellungnahme vom 22.07.2019 bezieht sich auf das vorhergehende Entwässerungskonzept. Ursprünglich wurde angedacht, das Niederschlagswasser gesammelt entlang der Erschließungsstraße nach Süden zu leiten mit Querung der B 85 und dann entlang der B 85 bis zum vorhandenen Regenwasserkanal, welcher über die vorhandenen Regenrückhaltebecken an der Bahnlinie weiter westlich in den Krumbach einleitet.

Zur Baugrundsituation wurden vom planenden Ingenieurbüro Untersuchungen durchgeführt. Die Rammkernbohrungen zeigen die Mächtigkeit einer Sandschicht von ca. 9 m ohne durchgehende, stauende Schichten auf. Eine Versickerung von Regenwasser im Bereich dieses Schichtpaketes (Sand) ist daher möglich. Es ist von einem Grundwasserabstand von größer 15 m unter GOK am geplanten Versickerungssandort auszugehen.

Auf Grund der oben beschriebenen Bodenverhältnisse ist nun die Versickerung der Niederschlagswässer in den Grundwasserkörper vorgesehen. Die anfallenden Niederschlagswässer der befestigten Flächen auf den einzelnen Parzellen des Gewerbegebietes, der Dachflächen und der Parkplätze werden über neu zu errichtende Rohrleitungen gesammelt und zunächst dezentralen - auf den Parzellen liegenden – Regenwasserbehandlungsanlagen (z. B. kompakten Absetzbecken oder Sedimentationsanlagen o. ä.) zugeführt. Anschließend werden die mechanisch vorgereinigten Niederschlagswässer einem zentralen Versickerungsbecken westlich der Erschließungsstraße zugeleitet.

Die Niederschlagswässer, die von der 8,0 m breiten Erschließungsstraße und dem 2,5 m breiten Geh-/ Radweg abfließen, werden in der 3,50 m breiten Grünmulde versickert (Muldenversickerung). Der Straßenstich mit Wendeanlage soll mit einer vorgeschalteten Absetzanlage in das Versickerungsbecken eingeleitet werden.

Die über den Notüberlauf anfallenden Wassermengen werden über einen ca. 350 m langen Entlastungskanal DN 300 PP bis zum bestehenden städtischen Mischwasserkanal (Anschlussschacht Nr. 621009B005) abgeleitet.

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Landwirt aus Gärmersdorf

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 22.07.2019

Die unter Punkt 5.2.2. beabsichtigte **Muldenversickerung** und das unter Ziffer 6. geplante **Regenrückhaltebecken** sind bei weitem **nicht ausreichend**.

Die in den letzten Jahren bereits zugeleiteten Wassermengen, und durch das geplante Baugebiet auf dem Grundstück des ehemaligen " Moosacher Pflanzenhofes" am Moosacher Weg, ist eine problemlose Ableitung der Oberflächengewässer **nicht gewährleistet**.

Ein Hinweis auf eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Überschwemmungsschäden, außer- und innerhalb der Ortschaften Moos, Gärmersdorf und Kümmersbruck ist nicht vorhanden.

Die laufenden Verfahren zur Dorferneuerung und zum Hochwasserschutz der Ortschaften Moos und Gärmersdorf sind somit in Frage gestellt.

Die jetzigen und die zukünftig eingeleiteten Wassermaßen führen unweigerlich zu Hochwasserschäden in ganzen Teilen der Ortschaften Moos, Gärmersdorf und Kümmersbruck.

**Ein unabhängiges, wasserwirtschaftliches Gutachten ist dadurch dringend erforderlich.**

Die geplante Maßnahme steht in erheblichem Widerspruch zum Planfeststellungsverfahren der AM30 von vor ca. 15 Jahren zwischen der B85 und Raigering. Die damals **zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel des Bundes und des Landes stehen zur Überprüfung an**.

Im rechtskräftigen Planfeststellungsbeschuß zum Neubau der Umgehungsstraße AM 30 ist festgelegt, dass die Umgehungsstraße **anschlußfrei** für innerörtliche Erschließungsstraßen bleibt. Lediglich wurde die Staatsstraße 2040 und die B85 für einen Anschluß an die AM30 vorgesehen. Die geplante Erschließung für das Gewerbegebiet zerstört den Charakter der überörtlichen Erschließung.

Durch die Gewerbegebietsausweisung und der damit verbundenen Erhöhung der Flächenversiegelung im Planungsgebiet kommt es zu keiner Mehrbelastung des Krumbaches gegenüber der ursprünglich unbefestigten Gebietsfläche.

Zur ordnungsgemäßen Einleitung der Niederschlagswässer in den Grundwasserkörper ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Die Antragsunterlagen wurden erstellt und sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt worden. Der Antrag auf Wasserrecht liegt zurzeit öffentlich für die Dauer eines Monats aus (Stand Februar 2022). Danach schließt sich eine zweiwöchige Einspruchsfrist an. Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens sind die vom Landwirt angesprochenen privaten und öffentlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu behandeln und zu würdigen.

Zum Straßenanschluss an die AM 30

Das Planfeststellungsverfahren war Ende der 80 er Jahre. Damals war gewollt, die AM 30 anchlussfrei zu halten. Nach so einem langen Zeitraum entfaltet der damalige Planungswille keine Bindewirkung mehr. Die AM 30 muss heutigen Erfordernissen, Entwicklungen und Planungsabsichten angepasst werden.

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Landwirt aus Gärnersdorf

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 22.07.2019

**Zudem werden die vorhandenen und geplanten Wohngebiete durch Lärm und Immissionen extrem belastet.**

Darüber hinaus ist das **Vorgelände des wichtigsten Wasserschutzgebietes** in östlicher Richtung Engelsdorf-Paulsdorf-Hiltersdorf-Freihöls-Fensterbachtal **unkontrollierbar, zeitlos belastet**.

Die **überplanten Vorrangflächen** sind als **landwirtschaftliche Vorrangflächen** in der Landschaftsplanung **eingestuft**.

Die Agrarflächen sind durch den sandigen Unterboden vielseitig, auch für Sonderkulturen, Spargel und ökologischen Gemüseanbau geeignet.

Eine Ausbreitung der Immissionen und vielfältigen Schadstoffe im geplanten Gewerbegebiet ist daher gegeben.

Darüber hinaus nehme ich Bezug auf die **einstimmige Ablehnung** der Gemeinde **Kümmersbruck** für das geplante Gewerbegebiet B85/AM30 vom Juli 2019.

Aus den dargelegten Gründen ist für meinen Besitz, mit ökologischer Landwirtschaft, und die Gemeindebereiche Moos, Gärnersdorf und Kümmersbruck eine **weitere Belastung** mit Kanal- und Oberflächengewässern **nicht zumutbar**.

Durch die Bauleitplanung sind erhebliche Einschnitte in meinen ökologisch geführten Landwirtschaftlichen Betrieb gegeben. **Dadurch ist die Existenz meines Betriebes erheblich gefährdet.**

Rechtliche Schritte behalte ich mir vor.

Einen Abdruck meines Widerspruchs hat die Gemeinde Kümmersbruck, das Landratsamt Amberg-Sulzbach, die Regierung der Oberpfalz, die Deutsche Bahn, das Wasserwirtschaftsamt, das Straßenbauamt, sowie das Landesamt für Umweltschutz erhalten.

Zum Lärmschutz:

Zum Schutz umliegender Wohnorte wurde eine schaltechnische Untersuchung angefertigt. Demnach ergeben sich durch den Neubau der Straße durch den auftreten Gewerbeverkehr an der schutzwürdigen Bestandsbebauung keine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BIm-SchV. Des Weiteren erfolgte für die zukünftigen Gewerbebetriebe eine Geräuschkontingentierung im Bebauungsplanentwurf, um die einschlägigen Lärmrichtwerte zu den nächstgelegenen Immissionsorten, auch zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in Gärnersdorf, einzuhalten.

Zu Vorrangflächen für die Landwirtschaft:

Es die Ausführung zur vorhergehenden Stellungnahme verwiesen (Seite 2).